

## O.I.T.A.F – SEMINAR 2002

### **„Spezielle rechtliche und wirtschaftliche Fragen des Seilbahnwesens“**

Innsbruck, den 09. Oktober 2002

#### **„Produkthaftung für Seilbahnhersteller“**

verfasst von Hr. Kurt Leitner, Ehrenpräsident der Leitner AG

Sehr geehrter Herr Präsident der OITAF Dr. Kühschelm,  
Sehr geehrte Ehrengäste,  
Sehr geehrte Damen und Herren Vertreter der OITAF und der Aufsichtsbehörden,  
Verehrte Betreiber und Benützer von Aufstiegsanlagen,  
Liebe Herstellerkollegen,

ich bedanke mich für die Einladung, über das Problem der Produkthaftung für Seilbahnhersteller zu referieren. Auf den ersten Blick möchte man glauben, das Thema sei eigentlich von Juristen zu behandeln.

Nun, ich bin kein Jurist aber seit vielen Jahren Seilbahnhersteller und daher seit jeher gezwungen, mich mit der Problematik der Sicherheit unserer Produkte auseinanderzusetzen. Wenn man bedenkt, dass tagtäglich Millionen von Menschen mit unseren Aufstiegsanlagen transportiert werden und dann Statistiken zufolge diese Beförderungsmittel als die sichersten überhaupt bezeichnet werden können, so muss doch allerhand dahinterstecken. Ich werde versuchen in der kurzen, der mir zur Verfügung stehenden Zeit, synthetisch zu sein.

Wie Sie sicher wissen, hat die Einführung und Ausgestaltung der Produkthaftung in den 60er Jahren in den Vereinigten Staaten von Amerika ihren Anfang genommen.

Die Rechtsentwicklung und Rechtssprechung hat in den USA in den letzten Jahrzehnten geradezu groteske Formen angenommen, sodaß die Belieferung des amerikanischen Marktes für kleinere und mittlere Unternehmen aus dem Ausland zu einem echten Problem geworden ist. Die Macht der amerikanischen Anwälte, die Entscheidung durch Laienrichter

und die hohen Prozeßkosten machen einen Schadensfall unter Umständen zu einem, für den Hersteller Existenzbedrohenden Events.

In Europa war das Ringen um eine gemeinsame Ausrichtung der Grundsätze in Bezug auf die Produkthaftung groß und erst am 25. Juli 1985 verabschiedete schließlich der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Richtlinien zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliederstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte. Die Richtlinie wurde dann 3 Jahre später, d.h. im Jahre 1988 Rechtsbestand der einzelnen Mitgliederstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

Nicht so wie in den USA ist die Rechtsprechung in Europa dadurch klarer und überschaubarer sowohl für den Hersteller als auch für den Betreiber der Aufstiegsanlagen geworden. Jeder schwere Unfall wird jedoch auch bei uns Anlaß zu oft langwierigen, jedoch geordneten, Prozessen sein.

Das Gesetz macht grundsätzlich keinen Unterschied zwischen einer Seilbahn und einem Bügeleisen. Es gilt, mit Ausnahme von unveränderten Agrarprodukten, für alle Produkte gleichermaßen derselbe Gesetzestext.

Ein Europäisches Übereinkommen über die Erzeugnissehaftung für Personenschäden und Tötung, welches von allen Mitgliederstaaten des Europarates unterzeichnet wurde, hält in der Präambel fest, dass, veranlasst durch das Verlangen, die Verbraucher angesichts der neuen Erzeugungs-, Vertriebs-, und Verkaufsmethoden zu schützen, die Entwicklung der Rechtsprechung in der Mehrheit der Mitgliederstaaten dahin geht, die Haftung der Erzeuger zu verstärken, einen besseren Schutz der Allgemeinheit sicherzustellen und gleichzeitig auch den gerechtfertigten Anliegen der Erzeuger Rechnung zu tragen, dem Ersatz für Körperschäden und Tötung den Vorrang zu geben und auf europäischer Ebene besondere Bestimmungen über die Haftung der Erzeuger einzuführen.

#### Nun, wer gilt als verantwortlicher Hersteller?

Als Hersteller gilt derjenige, der ein Endprodukt oder ein Teilprodukt erzeugt und unter seinem Namen in den Verkehr bringt.

Ebenfalls und unter gewissen Voraussetzungen als Hersteller zu bezeichnen ist auch der Assembler, der nur vorgefertigte Teile einkauft und zusammenbaut und unter seinem Namen vertreibt.

Handelt es sich beim Hersteller um ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, so tritt im Falle der Produkthaftung an die Stelle des Herstellers der inländische Importeur oder die inländische

Tochterfirma. Dies, um den geschädigten Inländer eine oft schwierige Prozeßführung im Ausland zu ersparen.

Wird ein Schaden durch einen Fehler eines Erzeugnisses verursacht, das in einem anderen Erzeugnis verarbeitet wurde, so haften sowohl der Erzeuger des verarbeiteten Produktes, als auch der Hersteller des im Zuge der Verarbeitung neu entstandenen Produkts.

Sicher gibt es Gesetzesvarianten in den einzelnen Länder, im wesentlichen machen aber alle den Hersteller, welcher durch ein fehlerhaftes Produkt Schaden zugefügt hat, haftbar.

Nun möchte ich mich nicht mit den einzelnen Artikeln der Gesetzesdekrete auseinandersetzen und auch nicht mit den juristischen Auslegungen im Schadensfalle, wengleich diese eklatante Unterschiede aufweisen und etwa zwischen Europa und den USA überhaupt nicht vergleichbar sind. Ein jeder von Ihnen hat im Unglücksfall Kaprun die Cowboyartige Vorgangsweise amerikanischer Anwälte mitverfolgen können.

Für uns Lieferanten muss eine solche Rechtssituation bzw. eine oft unbekannte Rechtslage exotischer Länder in unserem Risikomanagement Berücksichtigung finden.

Durch Firmenpersonal zu verantwortende Unfälle auch nur in der Montagephase von Anlagen können in verschiedenen Ländern verheerende Folgen für den Verantwortlichen und die Firma haben, und sind durch Versicherungen oft kaum abzudecken, da strafrechtlicher Natur.

Das gleiche gilt für Lieferungen in Staaten ohne eigene Vorschriften für Aufstiegsanlagen und ohne speziell erfahrene Aufsichtsbehörden. In solchen Fällen können OITAF-Richtlinien dann sehr hilfreich sein.

Allerdings müsste man versuchen, diesen rechtlichen Status zu geben, nachdem sich Kunden dieser Länder in ihren Anfragen nicht selten auf OITAF – Richtlinien beziehen.

Nachdem wir unsere Aufstiegsanlagen aber weltweit vertreiben, kann es für uns kein Thema sein, mit welchem Anwalt und mit welchem Gesetz man es im Schadensfall zu tun bekommt sondern vielmehr, wie kann ich Schadensfälle vermeiden bzw. wie können wir uns als Hersteller vor Schadensforderungen schützen.

Nachdem ich heute hauptsächlich vor Betreibern und Benutzer unserer Aufstiegsanlagen sprechen darf, wobei ich die Vertreter der Aufsichtsbehörden nicht vergessen möchte, darf ich darauf hinweisen, dass das Gesetz auch eine ganze Reihe von Ausnahmen festhält, die einer Schuldzuweisung an den Hersteller dann widerspricht, wenn der Anwender, und damit ist in unserem Falle der Betreiber oder Benutzer der Aufstiegsanlagen gemeint, sich gesetzeswidrig verhält.

Ich kann mich daher nicht auf die Verantwortlichkeit der Hersteller allein konzentrieren, sondern möchte die Gelegenheit benützen, auch auf die Verantwortung der Betreiber hinzuweisen.

**Zuerst aber was uns Hersteller betrifft:**

Seit Ende des 2. Weltkrieges und dem Wiedererblühen des Tourismus wurde die Nachfrage nach Aufstiegsanlagen immer größer, und immer mehr, damals meist noch kleinere mechanische Werkstätten begannen, sich mit dem Bau von Aufstiegsanlagen zu beschäftigen. Da diesbezüglich behördliche Vorschriften noch kaum vorhanden waren, lag es im Ermessen der Konstrukteure, mehr oder weniger sichere Anlagen zu bauen, es mag aber erwähnt werden, dass bereits die damaligen, zum Teil recht rudimentäre Konstruktionen, geringe Unfallquoten aufwiesen, was, immer nach dem Stand der Technik gemessen, ein großes Verantwortungsbewußtsein der Techniker gegenüber dem Benutzer unter Beweis stellt. Schließlich mussten die Techniker und Hersteller ja selbst meist als Erste die von ihnen gebaute Bahn benützen und als sogenannte Versuchskaninchen fungieren.

Die Seilbahntechnik hat heute einen hohen Sicherheitsstandart erreicht. Dazu beigetragen haben Hersteller, Techniker, Betreiber, Benutzer und selbstverständlich die Aufsichtsbehörden.

Ein ständiger Erfahrungsaustausch mit den Aufsichtsbehörden, die laufenden Auswertungen von Störfällen und die daraus resultierenden Verbesserungen der Konstruktionen, ein hart konkurrierender Markt, welcher keine Schwachstellen zulässt hat unsere Aufstiegsanlagen auf das heutige Niveau gebracht.

Aber lassen sie mich jetzt noch einmal die Verantwortung der Hersteller für das Produkt, für welches sie haften, kurz beschreiben.

Unser Produkt, die Aufstiegsanlage, setzt sich aus einer Reihe von Tätigkeiten zusammen, welche gemeinsam für das Endprodukt haften.

Dies sind die Konstruktion, das Projekt, die Verwendung der Materialien, die Produktion, die laufende Kontrolle, der Transport, die Montage, die Inbetriebnahme, und die Übergabe der Anlage an den Betreiber.

### **Die Gründe für ein fehlerhaftes Produkt können mannigfaltiger Natur sein:**

Das Produkt hat konstruktive Mängel.

Es wurden Berechnungsfehler gemacht.

Es wurden ungenügende Versuche gemacht.

Die Qualitätssicherung hat versagt.

Es wurden ungeeignete Produktionsmittel verwendet.

Es wurden ungeeignete Materialien verwendet,

An der Anlage fehlen notwendige Sicherheitseinrichtungen usw.

Für diese Fehler haftet zweifelsohne der Hersteller.

Gerade bei einem so komplizierten Produkt wie es eine Seilförderanlage ist, welche sich aus tausenden von Einzelprodukten zusammensetzt und es buchstäblich auf jede Schraube ankommen kann, ist die Verantwortung der Hersteller besonders groß.

### **Ein kleiner Vergleich sollte ihnen die Komplexität der Produkthaftung näherbringen:**

Sie haben sicher alle einmal Aspirin als Schmerztablette genommen; ein seit Jahrzehnten erprobtes Produkt. Hoffentlich haben Sie aber auch den Beipackzettel gelesen, denn da stehen neben vielen, dem Laien oft unverständlichen Angaben, auch welche Gefahren mit der Einnahme dieser Tabletten verbunden sind, und wer und wann man sie keinesfalls einnehmen darf.

Einen ähnlichen Hinweis versuchen wir Hersteller für unsere Aufstiegsanlagen in der Betriebs- und Wartungsanleitung dem Betreiber zu geben, was ein viel schwierigeres Unterfangen ist.

Erfahrene Techniker aber auch Juristen haben an den Texten gearbeitet, nicht nur um möglichst genaue Informationen für den sicheren Betrieb der Anlagen weiterzugeben, sondern auch um eventuelle Entlastungstitel im Schadensfalle in der Hand zu haben. Juristen haben ihre helle Freude an diesen Texten, welche Sie im Schadensfall nach Strich und Faden zerklauen und verdrehen. Man fragt sich unwillkürlich, ob man nicht auch dem Benutzer der Anlage beim Verkauf des Tickets eine Art Beipackzettel mitgeben sollte, mit welchem er unter anderem auch auf die Gefahren bei der Benützung der Anlage aufmerksam gemacht wird.

Unterlassungen dieser Art haben ja auch schon zu Schuldzuweisungen und Verurteilungen der Betreiber geführt.

Alle diese Maßnahmen sind Hilfsmittel, sich im Schadensfall möglichst schadlos zu halten. Wir Seilbahnhersteller sind jedoch, in unserem eigenen Interesse gefordert, Maßnahmen zu ergreifen um fehlerhafte Produkte und damit Schadensfälle von vornherein zu vermeiden.

Eine wesentliche Ergänzung zum Produkthaftungsgesetz stellt das Produktsicherheitsgesetz dar. Das Hauptgewicht des Produktsicherheitsgesetzes liegt auf den behördlichen Maßnahmen zur Abwehr der Produktgefahren. Der Sinn und Zweck dieses Gesetzes liegt in der Schaffung eines Instrumentariums, mit dessen Hilfe gezielte, vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen durch gefährliche Produkte getroffen werden können.

In unserem Falle sind hier die Ministeriellen Vorschriften für den Bau von Aufstiegsanlagen speziell zu beachten.

**In drei grosse Bereiche möchte ich die innerbetrieblichen Maßnahmen zur Verhinderung des Risikos der Haftung des Seilbahnherstellers einteilen:**

- 1) Der Bereich der Produktentwicklung um Fehlerquellen des Produktes zu erkennen und zu beseitigen.
- 2) Der Bereich der Produktion und Montage, um fehlerhafte Produkte nicht in den Verkehr kommen zu lassen.
- 3) Der Bereich des Vertriebes und der Produktverwendung durch den Kunden, um den ordnungsgemäßen und gefahrlosen Gebrauch der Anlage sicherzustellen.

Um diesen Forderungen gerecht werden zu können, müssen meines Erachtens alle Seilbahnhersteller zumindest folgende Grundsätze beachten:

- Das gesamte Unternehmen muss nach ISO 9001 zertifiziert sein und das Qualitätsmanagement muss richtungsweisend für alle Tätigkeiten sein.
- Der Verkauf muss verantwortungsvoll nur Leistungen anbieten und verkaufen, welche er auch erfüllen kann.
- Die Mannschaft der Projektanten, Konstrukteure und Seilbahnexperten müssen im Team zusammenarbeiten, um mögliche Fehler zu vermeiden.
- Alle Neukonstruktionen müssen auf Versuchsanlagen positive Test durchlaufen haben.
- Alle Erfahrungswerte dürfen nicht verlorengehen und immer wieder neu eingebunden werden.

- Der Einkauf darf sich nur bester Zulieferer bedienen, von deren Qualifizierung er sich persönlich überzeugt hat. Alle Zulieferanten sollten zertifiziert sein, um eine Qualitätskontrolle zu erleichtern.
- Die Produktion muss mit modernsten Hilfsmitteln arbeiten und untersteht einer laufenden Kontrolle durch die Qualitätssicherung.
- Für sämtliche verarbeiteten Materialien gilt die Rückverfolgbarkeit bis zur Herkunft.
- Hochsicherheitsteile müssen zu 100% geprüft werden.
- Die Mitarbeiter aller Abteilungen müssen sich durch Schulungen laufend weiterbilden.
- Die fertigen Produkte müssen fachgerecht verpackt und verladen an die Baustelle gebracht werden.
- Jede Baustelle hat einen werkseigenen verantwortlichen Baustellenleiter, welcher für koordinierte Arbeitsabläufe und Sicherheit sorgt.
- Die Montage, speziell von Hochsicherheitsteilen, darf nur von spezialisierten Fachmonteuren durchgeführt werden.
- Die internen Proben und Kollaudierungen sind in Anwesenheit des verantwortlichen Projektanten zu machen.
- Bei Übergabe der Anlage ist ein verantwortlicher Betriebsleiter entsprechend einzuschulen und diesem Betriebsanleitungen, Ersatzteillisten und Zeichnungen zu übergeben.
- Den Rettungseinrichtungen und der Schulung der Rettungsmannschaften ist besonderes Augenmerk zu verleihen.
- Die behördlichen Vorschriften sind gewissenhaft und termingerecht zu erledigen.

Für Hersteller besteht eine Produktbeobachtungspflicht. Sollte sich nach Inbetriebnahme einer Aufstiegsanlage eine Fehlerhaftigkeit herausstellen, darf er, wenn er hiervon erfährt, nicht untätig bleiben, sondern muss alle beteiligten Personen und Aufsichtsbehörden auf die Gefährlichkeit seiner Konstruktion aufmerksam machen und alles unternehmen, um die Sicherheit zu gewährleisten und eventuelle Schadensfälle vorzubeugen.

Grundsätzlich muss jede Tätigkeit durch die Firma auf optimale Kundenzufriedenheit und Sicherheit ausgerichtet sein.

Bei Einhaltung obgenannter Grundsätze können die Risiken für die Seilbahnhersteller minimiert, wenngleich nicht 100 % ausgeschlossen werden.

Das Restrisiko muss durch entsprechende Versicherungen abgedeckt sein, wenngleich eine strafrechtliche Verfolgung der verantwortlichen Seilbahnhersteller nie ausgeschlossen werden kann.

## Noch ein Wort zu Haftungsausschlüssen der Hersteller und Verantwortlichkeit der Betreiber von Aufstiegsanlagen.

Der Hersteller findet Entlastung, wenn ein fehlerlos geliefertes Teil zu einem späteren Zeitpunkt einen Unfall verursacht.

Ebenfalls nicht verantwortlich ist er für Konstruktionsfehler, welche durch Gesetze und Vorschriften erzwungen wurden.

Genauso wenn zur Zeit der Inbetriebnahme der Anlage der technische Wissenstand das Erkennen eines Fehlers nicht zuließ.

Ein Produkt kann nicht als fehlerhaft bezeichnet werden, wenn gleichzeitig oder später ein verbessertes Produkt auf den Markt kommt.

Keine Schuldzuweisung an den Hersteller kann erfolgen, wenn der Betreiber einer Aufstiegsanlage von einem defekten Maschinenteil der Anlage Kenntnis hat, diese dennoch betreibt und damit einen Unfall provoziert.

Die Betriebsanleitungen, Wartungsvorschriften und periodische Kontrollen müssen durch das geschulte Personal genauestens eingehalten werden.

Veränderungen an der Aufstiegsanlage dürfen nur nach Freigabe durch den Projektanten und die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Reparaturarbeiten sind nur von Fachpersonal und unter Verwendung von Originalersatzteilen durchzuführen.

Es gäbe natürlich noch sehr vielmehr über das komplizierte Kapitel der Produkthaftung zu sagen. Wesentlich aber scheint mir, dass wir Hersteller von Aufstiegsanlagen alles unternehmen müssen, um Schadensfälle erst gar nicht auftreten zu lassen. Wir sind uns der wirklich großen Verantwortung bewusst, welche uns der Transport von Menschen aufbürdet. Immer höhere Förderungsleistungen und Fahrgeschwindigkeiten der Anlagen zwingen alle Beteiligten zu noch mehr Aufmerksamkeit. Das Gefühl der Verantwortung darf nicht allein auf dem Hersteller lasten, wengleich dieser wohl die größte Verantwortung trägt von der er nicht entlastet werden kann.

Auch der Betreiber von Aufstiegsanlagen muss in diesem Sicherheitskreis mit eingeschlossen sein und sogar der Benützer kann durch entsprechende Informationen Schadensfälle verhindern.

Der Bau von Seilbahnen für Personenbeförderung ist, wie wir sehen, kein Job für Jedermann sondern benötigt hochqualifizierte Spezialisten mit allen dazu nötigen Einrichtungen.



Das Europäische Übereinkommen über die Erzeugnissehaftung, auch der Seilbahnhersteller, regelt die Rechtslage bei Personenschäden und Tötung.

An unserer seriösen und stets verantwortungsbewußten Arbeit muss es liegen, folgeschwere Unfälle zu verhindern, damit auch weiterhin die Seilbahnen als sicherste Personentransportmittel gelten können.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.